

Verordnung über die Entschädigung der Instruktoressen an der kantonalen Polizeianwärter-Schule

RRB vom 21. November 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 60 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Instruktoressen an der kantonalen Polizeianwärter-Schule erhalten für jede Instruktionsstunde eine Entschädigung von 57 Franken.

² Nicht entschädigt werden:

- a) Offiziere und höhere Unteroffiziere des kantonalen Polizeikorps, die an der kantonalen Polizeianwärter-Schule unterrichten.
- b) Die übrigen Angehörigen des kantonalen Polizeikorps, deren Instruktionstätigkeit an der kantonalen Polizeianwärter-Schule zum Aufgabenbereich gehört.

§ 2. Für Instruktoressen, die im Dienste des Kantons stehen, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Nebenbeschäftigungen des Staatspersonals vom 14. November 1980²⁾.

§ 3. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Regierungsratsbeschlüsse vom 27. Juni 1978 und vom 31. Januar 1989³⁾ sind aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 27. Juni 1978 ist nach Abschluss der Polizeianwärter-Schule 1989/90 aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Februar 1990 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Februar 1990

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.331.

³⁾ GS 91, 274.